



# Budapestre vonatkozó újságcikkek

Osztályozás

381.6

Szerző: .....

Cím: Die Maximalpreise f. Milch.

Hely

Idő

"1915"

Forrás: Neues Pester Journal

Személy

Bp.

1915 VII. 10

Helyszám

381.63 "1915"

(Hely)

(Idő)

(Köt. v. füz.) (Oldal)

beliebiger Personen in was für Weise immer fördert oder verheimlicht.

1915.

## Die Maximalpreise für Milch.

Eine Kundmachung des hauptstädtischen Magistrats.

Schon vor längerer Zeit hat der Minister des Innern an die Hauptstadt eine Verordnung ergehen lassen, in welcher er die Hauptstadt ermächtigt, für Milch Maximalpreise festzustellen und über die Verteilung der Milch Verfügungen zu treffen. Die Hauptstadt hat diese Angelegenheit befanulich mit den Interessenten besprochen und das Ergebnis dieser Verhandlungen der Zehnerkommission unterbreitet. Hier wurde vereinbart, vorläufig nur den ersten Punkt der ministeriellen Verordnung zur Durchführung zu bringen, bezüglich der übrigen Punkte aber und insbesondere bezüglich des Punktes, der den Verkauf von Schlagobers und Obersschaum verbietet, mit dem Minister neue Verhandlungen einzuleiten.

Der Magistrat hat nun heute die Verordnung des Ministers samt der Durchführungsverordnung affizieren lassen. Das Plakat hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der durch die Verordnung des Ministeriums sub Zahl 15059/1915 erteilten Ermächtigung weise ich hiemit zwecks Regelung des Verkehrs und Konsums der Kuhmilch und einzelner Milchprodukte im Interesse der Approvisionnement der Hauptstadt Budapest den Magistrat an, für das Territorium der Hauptstadt

1. den Maximalpreis zu bestimmen, den Derjenige für Kuhmilch fordern darf, der die von ihm produzierte oder vom Produzenten gekaufte Milch direkt oder indirekt in dem den Zwecken des Konsums dienenden Verkehr verkauft oder weiter verkauft. Der Maximalpreis muß für den Verkauf en gros und en detail besonders bestimmt werden.

2. Ferner die Tagesquantität der Kuhmilch zu bestimmen, welche die Kaffeehäuser, Konditoreien, Restaurants oder Speisehäuser mit Vereinscharakter, respektive solche Geschäfte und Betriebe in Verkehr bringen dürfen, die sich mit dem Verschleiß von

Kuhmilch und Milchprodukten befassen.

3. Die Hauptstadt hat ferner zu bestimmen, auf welche Weise und zu welchem Zwecke die Milchhändler die ihnen, sei es durch einen mündlichen, sei es durch einen schriftlichen Vertrag oder durch eine andere Vereinbarung gelieferte Kuhmilch bei dem im Punkt 1 bestimmten Preis in den allgemeinen Verkehr bringen dürfen.

4. Der Verkauf von Schlagobers und Obersschaum ist in welcher Form immer zu verbieten.

5. Die Inverkehrsetzung pasteurisierter Milch oder anderer ähnlicher Milchprodukte und Milch-erzeugnisse ist dem Bedarfe entsprechend einzuschränken.

6. Diese meine Verordnung ist auch auf dem Wege von Maueranschlägen mit folgenden Zusätzen zu veröffentlichen:

Gegen den den Maximalpreis für Kuhmilch festsetzenden Beschluß des Magistrats kann binnen drei Tagen an den Handelsminister, gegen jeden anderen auf Grund dieser Verordnung erbrachten Beschluß des Magistrats an den Minister des Innern gleichfalls binnen drei Tagen der Rekurs angemeldet werden.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Kraft.

Wer für Kuhmilch einen höheren als den im Sinne des Punktes 1 dieser Verordnung festgestellten Maximalpreis fordert, annimmt, geben oder zu Gunsten seiner oder einer dritten Person versprechen läßt, der begehrt — insofern seine Handlung nicht einer schwereren Strafverfügung unterliegt — eine Übertretung und kann im Sinne des §. 9 des G.-A. L.: 1914 zu Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen verurteilt werden.

Ebenso ist Jener zu bestrafen, der, sei es absichtlich, sei es durch Unterlassung der obligatorischen Fürsorge in was für Weise immer dazu beiträgt, daß sein mit dem Verlaufe betrauter Angestellter oder andere den Verkauf vermittelnde Personen, die für die Maximalpreise von Kuhmilch festgestellten Einschränkungen auspielen oder bereiten, oder der das die Auspielung oder Vereitelung dieser Beschränkung bezweckende Vorgehen

In derselben Weise zu bestrafen ist Derjenige, der die auf Grund dieser Verordnung durch den Magistrat erlassenen übrigen Verfügungen verlegt oder ihnen entgegenhandelt. Das Verfahren wegen dieser Übertretungen gehört in den Wirkungsbereich der Staatspolizei als Strafbehörde.

Diese Verordnung tritt in ihrem auf das Verbot der Inverkehrsetzung von Schlagobers und Obersschaum bezüglichen Theil drei Tage nach der Verlautbarung, in den übrigen Theilen in einem durch den Magistrat festzusetzenden Zeitpunkte in Kraft.

Budapest, 6. Mai 1915.

Sándor m. p.

Im Vollzug des Punktes 1 dieser Ministerialverordnung stellt der Magistrat den Höchstpreis für Kuhmilch für das gesammte Gebiet der Hauptstadt bis zur weiteren Verfügung folgendermaßen fest:

den Höchstpreis für Kuhmilch, den Derjenige fordern kann, der die durch ihn produzierte oder vom Produzenten angekaufte Milch, sei es mittelbar oder unmittelbar in dem den Zwecken des Konsums dienenden Verkehr verkauft oder weitergibt,

beim Engrosverkauf in Kannen pro Liter mit 36 Sellern,

in verschlossenen Flaschen mit 41 Sellern,

beim Detailverkauf aus geöffneter Kanne pro Liter mit 40 Sellern,

in verschlossenen Flaschen pro Liter mit 44 Sellern.

Diese Verfügungen treten am 15. Juli 1915 in Kraft.

Was den Vollzug der Punkte 2, 3, 4 und 5 der ministeriellen Verordnung betrifft, wird hierüber der Magistrat im Nothfalle besondere Verfügungen treffen.

Der Magistrat hat die Bezirksvorstehungen, die Direktion der Markthallen und die Marktdirektion angewiesen, diese Verordnungen in ihrem Wirkungsbereich, namentlich in all jenen gewerblichen und kommerziellen Geschäften, die in ihrem Betriebe Milch verbrauchen oder verkaufen, wie auch auf Märkten, in Markthallen

und im sonstigen kommerziellen Verkehr streng zu kontrolliren, die eventuell wahrgenommenen Übertretungen aber bei der kompetenten Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige zu bringen. Gleichzeitig richtete der Magistrat an die Oberstadthauptmannschaft der Staatspolizei das Ersuchen, die obigen Verfügungen durch ihre eigenen Organe ebenfalls ständig kontrolliren zu lassen. Budapest, den 6. Juli 1915. Der Magistrat der Hauptstadt: B á r c s y, Bürgermeister.